

**Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß
§ 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für**



Nachname:	Geburtsdatum:
Vorname:	Geschlecht:
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):	
Adresse(n):	
Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	
Datum, ab dem die o. g. Person in der Einrichtung betreut oder beschäftigt wird:	

Für o. g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

Nachweis über 1 Masernimpfung

Der Nachweis lediglich einer Masernimpfung erfüllt nur bei Personen im Alter von 13 – 24 Monaten die Nachweispflicht. Nach Abschluss des zweiten Lebensjahres ist zu überprüfen, ob die zweite Schutzimpfung erfolgt ist.

Bei Personen, die das zweite Lebensjahr abgeschlossen haben, reicht eine einzelne Masernschutzimpfung nicht aus, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Bitte füllen Sie in diesem Fall einen Meldebogen über einen nicht ausreichenden Masernschutz aus und senden Sie diesen ans Gesundheitsamt Nürnberg (Telefax: 0911 231 20197).

Nachweis über 2 Masernimpfungen (Personen älter als 24 Monate)

Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht,
weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.

Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,
aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.

Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung,
dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Meldende Einrichtung:

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon):

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung